

# **Satzung der Internetkooperation spd-net-sh.de von SPD Kreisverbänden in Schleswig - Holstein**

## **§1 Name, Mitglieder**

(1) Das gemeinsame Arbeitsgremium heißt Leitungsgruppe (kurz LG). Jeder Kreisverband schickt seine Administratorin / seinen Administrator (pro KV eine Person) in die LG. Der jeweilige Kreisvorstand kann dies jederzeit ändern. Die Änderung wird während einer LG Sitzung aber erst mit Ende der Sitzung wirksam. Die jeweilige für den Kreisverband mit der Administration betraute Person administriert, d. h. betreut technisch den laufenden Betriebsteil in ihrem / seinem KV und stellt den Kontakt zu ihrem / seinem Kreisvorstand her.

(2) Sie bzw. Er ist berechtigt verbindliche Erklärungen für den Kreisverband abzugeben. Bei finanziellen Auswirkungen kann jeder Kreisverband diese Erklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch Einspruch zurücknehmen.

## **§ 2 LG Führung, Amtszeit**

(1) Es werden mindestens drei Hauptadministratoren aus der Mitte der LG sowie ein Sprecher bzw. eine Sprecherin aus der Runde der Kreisvorsitzenden gewählt.

(2) Scheidet ein Hauptadmin vorzeitig aus, wird diese Position für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Die Nachwahl erfolgt durch die anderen Hauptadministratoren.

(3) Die Amtszeit läuft vom Sommer eines ungeraden Jahres an zwei Jahre lang.

(4) Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die Sitzungen der LG und repräsentiert die Kooperation nach außen. Unstimmigkeiten werden von den Hauptadmins geregelt.

## **§ 3 Admin C**

(1) Einer der Hauptadministratoren wird die rechtliche Vertretung übernehmen, soweit dies nicht durch die Hauptadministratoren gemeinsam erfolgen kann. Dies ist insbesondere die Vertretung gegenüber dem Webhoster sowie gegenüber der Denic e. G. Dies ist der sogenannte Admin C.

(2) Über die Tätigkeit ist der LG schriftlich und mündlich Rechenschaft abzulegen. Bei Wiederwahl muss der Admin C durch die LG mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entlastet werden. Wird die Entlastung verweigert, muss eine andere Person für dieses Amt bestellt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Teilnahme**

(1) Neue Kreisverbände können aufgenommen werden.

(2) Will ein Kreisverband aufgenommen werden, muss er der Kooperationsvereinbarung zustimmen.

(3) Andere parteizugehörige Teilnehmer/innen können zur Nutzung des Systems zugelassen werden.

## **§ 5 Leistung**

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleich viel Domains (i.d.R. 4), Subdomains (i.d.R.5) und eMail-Adressen (i.d.R.120). Darüber auf Wunsch hinausgehende Leistungen werden dem Mitglied gegenüber gesondert abgerechnet. Dafür zahlen alle Kreisverbände einen gleichen Beitrag aus dem die anfallenden Kosten betritten werden.

(2) Ein Kreisverband legt die Rechnung.

## **§ 6 Kündigung**

(1) Ein Teilnehmer kann jederzeit zum übernächsten Monatsende kündigen. Hiervon sind LG und die Kreisvorsitzenden sofort zu unterrichten. Die Rechte an Domain-Namen und der Inhalt der Internetpräsenz geht nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, wozu auch ein möglicherweise notwendiger Abbau von Ressourcen gehört, auf das kündigende Mitglied über. Nicht mitnehmen darf das kündigende Mitglied das CM-System, das allen an der Kooperation beteiligten Mitgliedern unteilbar gemeinsam gehört.

(2) Wird die Kooperation aufgelöst, geht das CM-System auf Gaby Lönne über, die es im wesentlichen entwickelt hat und hierfür kein Honorar erhielt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung kann durch mehrheitlichen Beschluss der Vorsitzenden der beteiligten Verbände oder deren Admins geändert werden. Wird ein Teil ungültig, bleibt der Rest in Kraft.

Änderungen beschlossen,  
Kiel, den 09.06.2007